



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 03. April 2026

Seite 1 von 2

Amtliche Bekanntmachung

Für die Ruhrschiifffahrt zu anstehenden Sperrmaßnahmen auf dem Baldeneysee anlässlich des 54. Int. Deutschland Cup im Kanu – Polo.

Veranstalter: Kanu – Sportverein Rothe Mühle e. V. Essen

Unter Hinweis auf § 16 Abs. 2 der Ruhrschiifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 14.07.2013 in Verbindung mit §§ 1.22, 1.23 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 15.12.1998 in den zurzeit gültigen Fassungen wird folgendes bekannt gemacht:

**Am 23.05.2026 von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr und
am 24.05.2026 von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr und
am 25.05.2026 von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

**findet auf dem Baldeneysee von Km 30,1 bis Km 30,4 der
53. Int. Deutschland Cup im Kanu – Polo statt.**

Diese ausgewiesene Fläche ist von Fahrzeugen jeglicher Art, soweit sie nicht an der Veranstaltung beteiligt sind, frei zu halten. Es gelten die gesetzten Schiifffahrtszeichen gem. BinSchStrO.

Zur Durchführung dieser Veranstaltung werden 7 Spielfelder am nördlichen Ufer, ab Km 30,1 bis Km 30,6, von je 35 X 25 Metern ausgelegt.

Die Schiifffahrtsrinne bleibt frei, wird allerdings aus vorgenannten Gründen auf 50 Meter Entfernung vom Ufer in den See verlegt.

Während der jeweiligen Auf- und Abbauphase im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung ist für den übrigen Schiifffahrtsverkehr besondere Vorsicht geboten.

Alle Schiifffahrttreibenden und Wassersportler werden um angepasste Fahrweise und gebührende Rücksicht gebeten.

Es gelten die Regeln der Binnenschiffahrtsstraßenordnung.

Den Anordnungen von Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten.

Aktenzeichen:

54B.6.40.06/Pe

bei Antwort bitte angeben

Sebastian Pente

Zimmer: MH1/E

Telefon:

0211 475-9684

Telefax:

0208 381624

sebastian.pente@

brd.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Wilhelmstr. 1-3

45468 Mülheim/Ruhr

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Mülheim/Ruhr Hbf

Straßenbahn Linie 110

Haltestelle:

Wilhelmstraße

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 der Ruhrschifffahrtsverordnung in Verbindung des § 161 Abs. 1, Nr. 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 708) mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gezeichnet

Sebastian Pente